

worfen sind? Der auch dies berühmte Werk von Paulus mit der *Hist. Langobardorum codicis Gothani* verwechselt. Für die Wissenschaft leistet das Buch nichts, ob es sonst geeignet ist, irgendwie Nutzen zu stiften, haben wir hier nicht zu fragen.

O. H.-E.

222. In der 'Festgabe . . . Heinrich Finke zum 7. August 1904 gewidmet von seinen Schülern' (Münster i. W. 1904) finden sich nur wenige Beiträge, welche hier zu erwähnen sind. Zu diesen gehört noch kaum die Arbeit von Engelbert Krebs über die Mystik in Adelhausen (Eine vergleichende Studie über die 'Chronik' der Anna von Munzingen und die thaumatographische Litteratur des 13. und 14. Jh. als Beitrag zur Geschichte der Mystik im Predigerorden), denn die Visionen und Wundergeschichten von hysterischen Weibern schlagen doch nur als Form einer grassierenden Krankheit in die Geschichte ein, und zweitens arbeitet der Verf., welcher nachzuweisen sich bemüht, dass dieselben Erzählungen an den verschiedensten Orten unter geringen Abwandlungen begegnen, mit einem zu dürftigen Vergleichsmateriale, um recht anschaulich zu machen, wie die Visionen und Wunder wandern. Der Inhalt des Aufsatzes von Nikolaus Hilling ergiebt sich zur Genüge aus dem Titel: Die Errichtung des Notarkollegiums an der Römischen Rota durch Sixtus IV. im Jahre 1477. Der Verf. publiciert die beiden dahin gehörigen Dokumente. E. Göller veröffentlicht eine neue Redaktion der früher durch Fr. Ehrle bekannt gewordenen Gravamina einzelner Kirchen, welche dem Concil von Vienne 1311 vorgelegt wurden, damit über die Mittel zur Abstellung der Beschwerden berathen und Beschlüsse gefasst würden.

O. H.-E.

223. Von der nützlichen Sammlung Altmanns und Bernheims: *Ausgewählte Urkunden* ist die 3. Auflage (Berlin 1904) erschienen. Der Umfang ist ziemlich erheblich gewachsen, 40 Stücke sind gegenüber der 2. Auflage hinzugekommen, welche zumeist dem 3. Bande der *Constitutiones* entnommen sind. Die Texte der älteren Stücke sind zum Theil verbessert; so der Bündnisvertrag von Rense n. 33, dessen Eingang zwar nach dem Druck der Gesamturkunde in *Bibl. hist. Goett.* beibehalten, dessen übriger Text aber nach dem Original der Einzelurkunde Walrams von Cöln hinzugefügt ist. Vom 'Licet iuris' n. 36 ist leider der ganz unzulängliche Text der vorigen Auflage beibehalten. Auch sonst vermisst man hie und da eine